

Vorsorgevollmacht

Vor uns, Nagler Rechtsanwalts GmbH, mit dem Kanzleisitz in 1220 Wien, Maria-Tusch-Straße 8/2/2A, sind heute in der Anwaltskanzlei die nachstehend näher angeführten Personen, deren Personenidentität und die Richtigkeit ihrer Geburtsdaten uns durch Vorlage amtlicher Lichtbildausweise nachgewiesen wurde, erschienen, und zwar:

1. XXX, geboren am XXX, Sozialversicherungsnummer XXX, XXX, als
Vorsorgevollmachtgeber einerseits und
2. XXX, geboren am XXX, Sozialversicherungsnummer XXX, XXX als
Vollmachtnehmerin, andererseits sowie

Die Parteien errichten nunmehr die nachstehende Vorsorgevollmacht:

I. Vorsorgefall

Die Vollmacht wird für den Fall erteilt, dass der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verliert, sodass die Vollmachtnehmerin berechtigt ist, den Vollmachtgeber in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten vor Behörden aller Art wie auch gegenüber allen Dritten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten und Rechtsgeschäfte und Verträge aller Art im Namen des Vollmachtgebers abzuschließen.

Bei Eintritt des Vorsorgefalles ist zur Vornahme der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses darüber, dass dem Vollmachtgeber die erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit fehlt, erforderlich.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass ein Dritter bei Vornahme von Vertretungshandlungen unter Vorlage einer entsprechenden Registrierungsbestätigung auf den Eintritt des Vorsorgefalles vertrauen darf, es sei denn, es ist ihm bekannt oder fahrlässig unbekannt, dass der Vorsorgefall nicht eingetreten ist.

Durch den Gebrauch der Vollmacht durch die Vollmachtnehmerin wird der Vorsorgefall als eingetreten angesehen, sodass Dritte nicht verpflichtet sind, den Eintritt des Vorsorgefalles zu prüfen.

II. Auftrag

Der Vollmachtgeber erteilt hiermit der Vollmachtnehmerin bei Eintritt des Vorsorgefalles den Auftrag zur Besorgung der unten angeführten Geschäfte und übernimmt die Vollmachtnehmerin hiermit den entsprechenden Geschäftsbesorgungsauftrag an.

Für das Auftragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung sind die Bestimmungen des ABGB analog anzuwenden, sodass die Vollmachtnehmerin verpflichtet ist, Aufzeichnungen über die finanziellen Gebarungen im Rahmen der erteilten Vorsorgevollmacht zu führen.

Der Vollmachtgeber verzichtet nach Belehrung ausdrücklich auf die Überprüfung der Jahresabrechnung (sinngemäß § 1 Abs 1 Z 2 GKG) durch einen öffentlichen Notar und nimmt zur Kenntnis, dass somit die Vollmachtnehmerin, im Gegensatz zu einem gerichtlichen Erwachsenenvertreter, nicht in der Rechnungslegung oder den Vertretungshandlungen überprüft wird.

Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist der Auftragnehmerin nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Auftragsverhältnis aufzukündigen, und zwar bis zum Eintritt des Vorsorgefalls ohne Einhaltung einer Frist, und nach Eintritt des Vorsorgefalls unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Die Aufkündigung ist dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Sofern durch die Aufkündigung dieses Bevollmächtigungsvertrages die Voraussetzungen für die Bestellung eines Erwachsenenvertreters geschaffen werden, hat die Auftragnehmerin dem zuständigen Pflugschaftsgericht von der Kündigung Mitteilung zu machen und die Geschäfte bis zur Bestellung eines (einstweiligen) Erwachsenenvertreters weiterzuführen.

Im Falle einer Verwertung oder Realisierung von Vermögenswerten des Vollmachtgebers, ist die Vollmachtnehmerin verpflichtet, diese Erlöse im Interesse, zur Absicherung und zum Wohl des Vollmachtgebers nach dessen vermutlichen Willen zu verwenden.

Die Vollmachtnehmerin hat Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und nützlichen Aufwendungen, erhält jedoch keine Entlohnung im eigentlichen Sinn.

Diese Vorsorgevollmacht umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vertretung vor Banken:

Die Vollmachtnehmerin ist berechtigt, über sämtliche Vermögenswerte bei Banken (wie Depots, Konten, Sparbücher usw.), zu verfügen und alles zu tun, was sie für nützlich und notwendig erachtet, einschließlich der Realisierung der genannten Vermögenswerte, sowie der vollständigen Auflösung und Schließung vorhandener Guthaben, der Eröffnung von neuen anderen Konten und Sparveranlagungen auf den Namen des Vollmachtgebers, auch bei anderen Institutionen, sowie auch deren Schließung. Die Vollmacht umfasst ebenfalls die Vornahme von Geschäften jeglicher Art per Online-Banking.

Die Vertragsparteien werden darüber belehrt, dass für die Verfügung über Konten, Wertpapierdepots oder Sparkonten eine Zeichnungsberechtigung bei der jeweiligen Bank erforderlich ist, beziehungsweise eine Spezialvollmacht für die einzelnen Konten, Wertpapierdepots oder Sparkonten notwendig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten und die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht registriert ist.

Der Vollmachtgeber stimmt der Offenbarung von Bankgeheimnis an die Vollmachtnehmerin im Umfang der Vollmacht gemäß § 38 Abs 2 Z 3 BWG zu.

2. Vertretung vor Behörden und Gerichten:

Die Vollmachtnehmerin ist befugt, den Vollmachtgeber in allen Angelegenheiten vor Behörden und Gerichten und auch Dritten gegenüber, insbesondere Finanzamt, Krankenkasse, Pensionsstelle und andere Sozialversicherungseinrichtungen, nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten, insbesondere einen Antrag auf Gewährung von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz zu stellen, wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen, und Gebührenbefreiungen für den Vollmachtgeber zu beantragen.

Diese Vollmacht gilt auch als Post- und Zustellvollmacht und berechtigt die Vollmachtnehmerin zur Entgegennahme aller Schriftstücke und Eigenhandzustellungen

und zur Erledigung aller Postgeschäfte beziehungsweise im Namen des Vollmachtgebers und deckt auch jede Form der elektronischen Kommunikation.

3. Liegenschaftsangelegenheiten:

Die Vollmachtnehmerin ist weiters bevollmächtigt, im Namen des Vollmachtgebers Liegenschaften und -anteile zu veräußern, entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben oder zu übertragen, Dienstbarkeiten, Reallasten, Pfandrechte oder sonstige grundbücherliche Belastungen zu vereinbaren und grundbücherlich eintragen zu lassen.

Außerdem ist die Vollmachtnehmerin berechtigt, Miet-, Schenkungs-, Kauf-, und Übergabsverträge, Rangordnungen für die beabsichtigte Veräußerung und die beabsichtigte Verpfändung, Treuhandvereinbarungen und Löschungserklärungen zu unterfertigen, die Höhe eines diesbezüglichen Kaufpreises beziehungsweise Gegenleistung zu bestimmen und den Erlös in Empfang zu nehmen.

4. Unterbringung:

Die Vollmachtnehmerin ist weiters ermächtigt und berechtigt, den Aufenthaltsort des Vollmachtgebers zu bestimmen, den bestehenden Haushalt aufzulösen (somit Einrichtungsgegenstände sowie Möbel zu veräußern bzw. zu verwerten, bestehende Verträge wie Telekom, Versicherung, Rundfunk usw. zu kündigen), für sie einen Heimplatz in einem Alters- oder Pflegeheim zu beantragen und eventuell Unterbringungsmaßnahmen zu verfügen, die mit einer Freiheitsbeschränkung verbunden sind.

In jedem Fall wünscht der Vollmachtgeber so lange wie möglich in ihrem eigenen Haushalt zu bleiben.

Die Vertragsparteien wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Verfügung von Unterbringungsmaßnahmen, welche mit einer Freiheitsbeschränkung verbunden sind, und/ oder eine Wohnsitzverlegung, insbesondere in das Ausland, gegebenenfalls der

gerichtlichen Zustimmung bedarf und zu diesem Zweck allenfalls dafür ein Erwachsenenvertreter bestellt werden müsste.

5. medizinische Angelegenheiten:

In allen Angelegenheiten ist die Vollmachtnehmerin befugt, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern usw. wahrzunehmen, sie als Bewohner eines Heimes bei der Wahrnehmung des Rechtes auf persönliche Freiheit nach den Bestimmungen des Heimaufenthalts zu vertreten, alle nötigen Informationen und Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Krankenakte zu nehmen und Entscheidungen über Unterbrechungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu treffen. Somit ist die Vollmachtnehmerin ermächtigt, die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen nach dem mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers (sowohl stationär als auch ambulant), auch wenn diese medizinischen Behandlungen gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind (beispielsweise: Chemotherapie, künstliche Ernährung oder operative Eingriffe), zu erteilen.

Der Vollmachtgeber hat sich dabei vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen. Gibt eine nicht entscheidungsfähige Person ihrer Vollmachtnehmerin oder dem Arzt gegenüber dennoch zu erkennen, dass sie die medizinische Behandlung oder deren Fortsetzung ablehnt, so bedarf die Zustimmung der Vollmachtnehmerin zur Behandlung, der Genehmigung des Gerichtes.

Die Vollmacht beinhaltet auch ausdrücklich die Ablehnung oder den Widerspruch zu medizinischen Behandlungen und zu medizinischen Maßnahmen.

Die Ärzte und das medizinische Personal werden von ihrer Schweigepflicht, gegenüber der Vollmachtnehmerin, entbunden.

Für den Fall, dass der Vollmachtgeber eine gesonderte Patientenverfügung errichtet haben sollte, hat die Patientenverfügung grundsätzlich Vorrang vor den Bestimmungen dieser Vorsorgevollmacht betreffend medizinischen Angelegenheiten.

6. digitale Inhalte:

Die Vollmachtnehmerin ist berechtigt, über sämtliche dem Vollmachtgeber zugeordneten (privaten oder geschäftlichen) digitalen Daten und Inhalte- im rechtlichen größtmöglichen Umfang- zu verfügen. Dies betrifft beispielsweise Internetprofile, Social-Media-Zugangsberechtigungen, Adressen, Telefonkontakte, Blogs, E-Mail-Konten, Fotos und Videos, Streaming-Rechte einschließlich Guthaben bei Banken oder ähnlichen Institutionen. Sie ist berechtigt, alle hierfür erforderlichen Zugangs- und Verfügungsrechte auszuüben.

Weiters hat die Vollmachtnehmerin die Befugnis, über digitale Daten und Inhalte zu entscheiden, die dem Datenschutzrecht und/ oder dem Persönlichkeitsrecht und/ oder dem Fernmelde- beziehungsweise Kommunikationsgeheimnis unterliegen.

III. Belehrung

Der Vollmachtgeber wurde in Kenntnis gesetzt, dass sie die Möglichkeit hat, allgemein oder in bestimmten Angelegenheiten die Weitergabe der Vorsorgevollmacht zu untersagen oder eine gemeinsame Vertretung durch zwei oder mehrere Bevollmächtigte vorzusehen. Der Vollmachtgeber bestätigt hiermit, dass diese Möglichkeit im Rahmen der vorstehenden Vorsorgevollmacht entsprechend berücksichtigt wurden.

Die Vollmachtnehmerin hat den Vollmachtgeber von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Entscheidungen rechtzeitig zu verständigen, und ihr die Möglichkeit zu geben, sich dazu in angemessener Frist zu äußern. Die Äußerung des

Vollmachtgebers ist zu berücksichtigen, es sei denn, ihr Wohl wäre hierdurch erheblich gefährdet.

Die Vertragsparteien wurden über die Bedeutung und mögliche Widerruflichkeit der erteilten Vollmacht belehrt und insbesondere darauf hingewiesen, dass die Vollmachtnehmerin den Vollmachtgeber hiermit grundsätzlich umfassend vertreten kann, falls der Vorsorgefall eingetreten ist und dieser Eintritt des Vorsorgefalles durch eine ärztliche Bestätigung nachgewiesen ist.

Weiters wurden die Parteien darüber belehrt, dass im Vorsorgefall dessen Eintritt in das ÖZVV eingetragen werden muss, bevor die Vollmachtnehmerin tätig werden kann.

Die Vollmachtnehmerin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr aufgrund dieser Vorsorgevollmacht in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber dem Pflugschaftsgericht.

Weiters werden die Erschienenen darüber belehrt, dass die Vollmachtnehmerin schadenersatzpflichtig werden kann, wenn Dritte oder der Vollmachtgeber geschädigt werden (insbesondere im Falle der Überschreitung der durch den Vollmachtgeber erteilten Aufträge).

Kommt es zu einem Vertreterwechsel, ist die Vollmachtnehmerin verpflichtet, dem neuen Vertreter das Vermögen des Vollmachtgebers sowie sämtliche die vertretene Person betreffende Urkunden und Nachweise zu übergeben.

Des Weiteren wurde ich darüber informiert, dass die Einsetzung eines Bevollmächtigten im Rahmen einer Vorsorgevollmacht regelmäßig die Bestellung eines Erwachsenenvertreters ersetzt.

Die Parteien nehmen weiters ausdrücklich zur Kenntnis und bestätigen ihr Einverständnis, dass die Nagler Rechtsanwalts GmbH von jedweder Haftung ausgenommen ist.

1. Datenschutzerklärungen:

Die Parteien nehmen zur Kenntnis und erteilen gleichzeitig ihre ausdrückliche Zustimmung, dass der gesamte Inhalt dieser Urkunde den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und den entsprechenden Richtlinien als elektronische Urkunde an das Urkundenarchiv übermittelt und dort gespeichert wird und dass aufgrund entsprechende gesetzlicher Regelungen und Abkommen den Gerichten, Verwaltungs- und insbesondere Abgabenbehörden lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann beziehungsweise nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu gestatten ist.

Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung, dass diese Vorsorgevollmacht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis gespeichert wird. Weiters erklären sich die Vertragsparteien ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Sozialversicherungsnummer, zum Zwecke der vorgenannten Registrierung beim Urkundenverfasser gespeichert und verarbeitet werden.

Die Vertragsparteien stimmen zu, dass diese Daten an die zuständigen Behörden und Gerichte, an zur Verschwiegenheit verpflichtete Ärzte und Krankenanstalten sowie all jene, für die noch eine gesonderte Ermächtigung erteilt wird, weitergegeben werden können.

2. Ausfertigung:

Von dieser Vorsorgevollmacht können wiederholte Ausfertigungen an den Vollmachtgeber sowie an die Vollmachtnehmerin erteilt werden.

Wurde die Vollmacht widerrufen und ist der Widerruf dem Vertragsverfasser bekanntgegeben worden, so dürfen der Vollmachtnehmerin ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vollmachtswiderrufs keine Ausfertigungen mehr erteilt werden.

Die Vorsorgevollmacht wurde den Erschienenen vorgelesen und von diesen als ihrem Willen entsprechend vollinhaltlich genehmigt. Die Vorsorgevollmacht wurde nach dieser Belehrung von den Vertragsparteien in meiner Anwesenheit gefertigt.

Wien, am XXXX

Unterschrift Rechtsanwalt

Unterschrift Vollmachtgeber

Unterschrift Vollmachtnehmerin